



Freiwillige Feuerwehren des Amtes Barnim- Oderbruch
Aufnahmeantrag und Personalbogen

Gemäß § 26(1) des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes des Landes Brandenburg (BbgBKG) i.V.m. § 1 der Verordnung über Aufnahme, Heranziehung, Zugehörigkeit und Ausscheiden der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (Tätigkeitsverordnung Freiwillige Feuerwehr - TVFF) möchte ich Mitglied der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Barnim- Oderbruch werden:

Ortsfeuerwehr: _____

Personalien			
Name, Vorname(n):			
Geburtsdatum:			
wohnhaft:			
Beruf			
Familienstand			
Telefon		Handy:	
Bankverbindung			

Belehrung/ Erklärung des Antragsstellers

Alle Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Barnim- Oderbruch sind verpflichtet, eine Feuerwehrgrundausbildung zu absolvieren. Ziel der Grundausbildung ist die Mindestbefähigung zum Einsatz als Truppmann/ Truppfrau. Sie gliedert sich in mehrere Teile: Teil I = 70 h + Lehrgang Sprechfunker= 16 h + Teil II = 80 h. In Feuerwehren mit Atemschutztausrüstung gehört der Lehrgang Atemschutzgeräteträger (25h) zur Grundausbildung dazu. Das erste Jahr nach Aufnahme ist ein Probejahr. Ein(~)e Feuerwehrmann(~ frau)- Anwärter(~in) darf im Gefahrenbereich nur unter Aufsicht und Anleitung einer erfahrenen Einsatzkraft tätig werden. Ich erkläre, dass ich von Krankheiten, welche die Dienstfähigkeit beeinträchtigen, frei bin. Ich fühle mich den körperlichen und geistigen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen.

Niederschrift über die förmliche Verpflichtung nach § 1 Absatz 1 bis 3 des Verpflichtungsgesetzes

Der genannte Antragssteller wird auf die gewissenhafte Erfüllung Ihrer/ Seiner Obliegenheiten im Fernmeldedienst, einer der in der Richtlinie für den nichtöffentlichen beweglichen Landfunkdienst der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS), Nummer 1.1. bis 1.7 aufgeführten Behörde/ Organisation verpflichtet und erklärt: „Mir wurde der Inhalt der folgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches bekannt gegeben.“

- § 201 Abs. 3 StGB Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes
- § 203 Abs. 2 StGB Verletzung von Privatgeheimnissen
- § 331 StGB Vorteilsannahme
- § 332 StGB Bestechlichkeit
- § 353 b StGB Verletzung von Dienstgeheimnissen
- § 358 StGB Nebenfolgen

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass es verboten ist, dienstliche Aufzeichnungen für nichtdienstliche Zwecke zu fertigen oder im persönlichen Gewahrsam zu haben. Mir ist eröffnet worden, dass ich bei Verletzung meiner Pflichten im Fernmeldedienst strafrechtliche Verfolgung zu erwarten habe. Ich habe eine Ausfertigung der Niederschrift und der o. g. Strafvorschriften erhalten.

Strafvorschriften des Strafgesetzbuches zur Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz

§ 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1,2).

§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als Amtsträger

für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt

Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates oder

öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist.

Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekannt gegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tode des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 331 Vorteilsannahme

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehmen wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehmen wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat ist nicht nach Abs. 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen

ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

§ 332 Bestechlichkeit

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehmen und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat, 1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder 2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 353b Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein Geheimnis, das ihm als 1. Amtsträger, 2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder 3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt, anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er 1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder 2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist, an einen anderen gelangen lässt oder öffentlich bekannt macht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 358 Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332, 336, 340, 343, 344, 345 Abs. 1,3,55 348, 352 bis 353b Abs. 1, §§ 354, 355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2), aberkennen.

Schulbildung, Kenntnisse, bisherige Mitgliedschaften

Schulbildung			
Führerschein			
JF- Zugehörigkeit	Ort:		Zeitraum:
FF- Zugehörigkeit	Ort:		Zeitraum:
FF- Zugehörigkeit	Ort:		Zeitraum:

Ausbildungen für den FF- Dienst		<i>Hinweis: Bitte alle mit Datum, mind. Jahr angeben und in Kopie beifügen!</i>

arbeitsmedizinische Untersuchungen		
G 25	durchgeführt am:	gültig bis:
G 26.1	durchgeführt am:	gültig bis:
G 26.3	durchgeführt am:-	gültig bis:-
	durchgeführt am:	gültig bis:

Beförderungen		<i>Hinweis: Bitte alle mit Datum, mind. Jahr angeben und in Kopie beifügen!</i>

Auszeichnungen, Ehrungen		<i>Hinweis: Bitte alle mit Datum, mind. Jahr angeben und in Kopie beifügen!</i>

Datenschutzhinweis:

Das Amt Barnim- Oderbruch erhebt, speichert und verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten auf der Grundlage von § 17 (2) Bbg BKG in erforderlichem Umfang.

Datum

Unterschrift des Antragsstellers

Die Wehrleitung empfiehlt die Aufnahme des Antragsstellers.

Datum

Unterschrift der Wehrleitung

Der Aufnahme wird zugestimmt.

Datum

Unterschrift Träger des Brandschutzes